

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2025
Rat	25.03.2025

Satzung der Stadt Haan über die 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransport der Stadt Haan

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haan beschließt die 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan (Anlage 1).

Sachverhalt:

Die Stadt Haan erhebt für die Einsätze des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für den Rettungs- und Krankentransportdienst der Stadt Haan.

Mit der Änderung der Gebührensatzung zum 01.04.2025 werden die Gebührentarife an die voraussichtliche Kosten- und Einsatzentwicklung angepasst.

1. Rettungsmittelvorhaltung

Änderung der Rettungsmittelvorhaltung ab 21.12.2023

	Vorhaltung bis 31.08.2023	Vorhaltung ab 21.12.2023
Rettungstransport	RTW 1: Montag-Sonntag 24 Std./tägl. RTW 2: Montag-Freitag 8 Std./tägl. 2. Samstag im Monat von 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr durch Hilfsorganisationen	RTW 1: Montag-Sonntag 24 Std./tägl. RTW 2: Montag-Sonntag 24 Std./tägl. RTW 3: Montag-Sonntag 8 Std./tägl. 2. Samstag im Monat von 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr durch Hilfsorganisationen
Krankentransport	Montag-Freitag 10 Std./tägl. Samstag, Sonntag: Durchführung durch Hilfsorganisationen	Montag-Freitag 10 Std./tägl. Samstag, Sonntag: Durchführung durch Hilfsorganisationen

Mit der Erweiterung der Vorhaltung beim Rettungstransport erfolgt eine weitere Annäherung an die Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Mettmann. Dieser sieht für die beiden Rettungstransportwagen eine Vorhaltezeit von täglich 24 Stunden vor.

2. Personalstellenfaktor

Gem. des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplans des Kreis Mettmann ergeben sich folgender Personalbedarf je Funktionsstelle:

Fahrzeug	Vorhaltestunden	Personalbedarf je Funktionsstelle
RTW 1	täglich 24 Std.	5,0
RTW 2	täglich 24 Std.	5,0
RTW 3	täglich 8 Std.	1,8
KTW 1	5 Tage die Woche je 10 Std.	1,4

3. Gebühren

3.1 Rettungstransportgebühren

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 weist bei den Personalkosten des Fahrpersonals einen Anstieg von rund 255.000 € gegenüber den Planzahlen 2024 aus. Neben dem hohen Tarifabschluss wirkt sich die Erhöhung der Vorhaltezeiten des zweiten Rettungstransportwagens und des Personalfaktors sowie die Bereitstellung eines dritten Rettungstransportwagens und der damit verbundenen zusätzlichen Vorhaltezeiten und des Personalfaktors aus.

Zudem entfällt durch die zusätzlichen Vorhaltezeiten beim Rettungstransport ein höherer Betriebskostenanteil auf den Kostenträger Rettungstransport.

Die Gebühr für den Rettungstransport erhöht sich von 506,00 € auf 745,00 €.

3.2. Krankentransportgebühren

Der signifikante Anstieg der kalkulierten Gebühr für das Gebührenjahr 2025 resultiert aus der Anrechnung der Unterdeckungen aus der Betriebskostenabrechnung 2021 in Höhe von rd. 580.000 €

Die Gebühr für den Krankentransport steigt von 482,00 € auf 936,00 €

Zum Vergleich die Gebühren der kreisangehörigen Städte:

	RTW- Gebühr	KTW- Gebühr	Stand
Stadt Erkrath	859,00 €	600,00 €	01.01.2018
Stadt Heiligenhaus	464,00 €	89,00 €	19.06.2009
Stadt Hilden	548,00 €	266,00 €	01.01.2019
Stadt Langenfeld	700,97 €	287,25 €	26.03.2021
Stadt Mettmann	786,68 €	583,07 €	01.01.2024
Stadt Monheim	640,99 €	371,26 €	14.05.2020
Stadt Ratingen	925,00 €	350,00 €	01.01.2024
Stadt Velbert	1.390,00 €	554,00 €	24.04.2024
Stadt Wülfrath	1.418,77 €	1.418,77 €	01.01.2025

4. Betriebskostenabrechnungen aus Vorjahren

Die Betriebskostenabrechnungen werden für den Rettungs- und Krankentransport getrennt ermittelt und entsprechend getrennt in Folgebedarfsberechnungen

eingerechnet. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Betriebskostenabrechnung 2021 geprüft. Als Ergebnis ergibt sich

beim Rettungstransport eine Überdeckung von	+138.279,64 €,
beim Krankentransport eine Unterdeckung von	-578.330,26 €.

Beide Ergebnisse sind wegen des Ablaufs der vierjährigen Ausgleichsfrist vollständig in die Gebührenbedarfsberechnung 01.04.2025 bis 31.12.2025 eingerechnet.

Die Betriebskostenabrechnung 2021 ist als **Anlage 3** beigelegt.

5. Fehlfahrten

Gem. § 60 Sozialgesetzbuch V (SGB V) besteht keine verpflichtende Kostenübernahme der sogenannten Fehlfahrten durch die Krankenkassen.

Das Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) sieht hingegen vor, dass auch Fehleinsätze in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden können.

Da Landesrecht nachrangig zum Bundesrecht anzuwenden ist, greift die bundesrechtliche Vorschrift des SGB V.

In der Vergangenheit gab es die Vereinbarung mit den Krankenkassen, dass ein Drittel der Kosten, die durch Fehlfahrten entstanden sind, die Stadt Haan zu tragen hat und diese als Kostenminderung in der Gebührenbedarfsberechnung zu berücksichtigen sind.

Seit 01.01.2024 gilt diese Vereinbarung nicht mehr. Es werden nun nach SGB V keine Kosten, die durch Fehlfahrten entstanden sind, von den Krankenkassen übernommen. Diese müssen somit vollständig von den ansatzfähigen Kosten abgezogen und von der Stadt Haan getragen werden.

6. Sonstiges

Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) ist dem Rechnungsprüfungsamt und den Verbänden der Krankenkassen am 08.01.2025 vorgelegt worden.

Die Krankenkassen/-verbände erteilten am 28.02.2025 das Einvernehmen mit der beigelegten Gebührenbedarfsberechnung.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist noch nicht abgeschlossen, sollten noch Änderungen notwendig sein, werden diese bis zur Beschlussfassung im Rat nachgereicht.

Finanz. Auswirkung:

Siehe Sachverhaltsdarstellung.

Anlage 1 7. Änderungssatzung

Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Rettungsdienstgebühren 04_2025-12_2025

Anlage 3 Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2021